

Auftraggeber

Anrede, Titel		Kundennummer
Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort

Der Auftraggeber bevollmächtigt hiermit das MAKLERBÜRO WÄSCH (nachfolgend Makler genannt) zur Vertretung gegenüber dem jeweiligen Versicherer.

Der Maklervertrag umfasst insbesondere, im Namen des Auftraggebers die folgenden Aufgaben durchzuführen. Dieser Maklerauftrag gilt ohne schriftliche Ergänzung ausschließlich für die angegebenen Versicherungssparten. Grundsätzlich nicht betroffen ist die gesetzliche Sozialversicherung des Auftraggebers.

Aufgaben des Maklers

- Versicherungsverträge abschließen, ändern oder kündigen
- Erklärungen, Anzeigen und Informationen zu Versicherungsverträgen abgeben oder entgegennehmen
- bei der Schadensabwicklung für vom Makler vermittelte oder betreute Versicherungen mitwirken
- Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegennehmen und weiterleiten
- Auskünfte und Informationen bei Sozialversicherungsträgern einholen

Betroffene Versicherungssparten

- private Versicherungen
- betriebliche Versicherungen
- nachfolgend genannte Einzelrisiken:

- davon ausgenommen sind:

Pflichten des Maklers

Der Makler ist verpflichtet zu einer unabhängigen Interessenwahrnehmung des Auftraggebers, Analyse der Risiken unter Berücksichtigung des Versicherungsbedarfs des Auftraggebers, Auswahl des Deckungsangebots mit dem Ziel, angemessenen Versicherungsschutz beim bestgeeigneten Versicherer zu besorgen.

Der Makler ist nicht verpflichtet, bei der Auswahl und Überprüfung des Deckungsangebotes den europäischen Versicherungsmarkt, insbesondere ausländische EG-Versicherer bei der Marktanalyse mit einzubeziehen.

In Absprache und nach Weisung des Auftraggebers übernimmt der Makler die Vermittlung von Versicherungsverträgen an den jeweiligen Versicherer. Der Makler übernimmt die laufende Betreuung der Versicherungsverträge des Auftraggebers, sowie die Beratung bei der Anpassung des Versicherungsschutzes und bei Veränderungen des Risikos und der Marktverhältnisse. Im Schadensfall unterstützt der Makler den Auftraggeber bei Verhandlungen mit dem Versicherer.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Makler die Korrespondenz mit dem jeweiligen Versicherer zur Verfügung oder führt Sie direkt über den Makler. Vertrags- und risikorelevante Änderungen sind dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

Alle Angaben zum Gesundheitszustand sind dem Makler wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Eine Falschangabe von gesundheitlichen Informationen kann zur rückwirkenden und leistungsfreien Auflösung von bereits geschlossenen Versicherungsverträgen und diesem Maklervertrag führen. Der Auftraggeber bestätigt hiermit alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß dem Makler gegenüber gemacht zu haben und dies so den jeweiligen Versicherern (wenn notwendig) weiterzugeben, bzw. zu bestätigen.

Maklervergütung

Die Leistungen des Maklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten, diese ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Ein Beratungshonorar entsteht in keinem Fall.

Haftung und Verjährung

Seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllt der Versicherungsmakler mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für wider Erwarten eintretende Schädigungen verpflichtet sich der Makler eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus dem Maklervertrag sind für Fälle eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf den Betrag von 1.000.000 € beschränkt. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in 3 Jahren nach Beendigung des Auftrages.

Datenschutzklausel

Der Makler ist befugt, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten des Auftraggebers, die sich aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung ergeben, an die Versicherer im erforderlichen Umfang zu übermitteln. Die Befugnis zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung der Daten an Rückversicherer.

Die Befugnis zur Datenübermittlung bei Gesundheitsdaten ist ausdrücklich beschränkt auf die Übermittlung an Personen-Versicherer, soweit es zur Vertragsvermittlung erforderlich ist. Der Versicherer wird ermächtigt, die zur Durchführung eines Versicherungsvertrages erforderlichen allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datenbanken zu speichern und an den Makler zu übermitteln.

Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.